

Volkswirtschaftsdepartement des Kt. Schwyz
Amt für Landwirtschaft
vd@sz.ch

Schwyz, im September 2024

Vernehmlassung - Teilrevision des Gesetzes über die Landwirtschaft

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Partei Die Mitte dankt für die Möglichkeit der Stellungnahme zur Teilrevision des Gesetzes über die Landwirtschaft.

Die Mitte begrüsst und stimmt der Teilrevision mit wenigen Ausnahmen zu. Für die Schwyzer Landwirtschaft ist es besonders wichtig, eine kantonale Rechtsgrundlage zu schaffen, damit Bundesmassnahmen mit vorgegebener Kofinanzierung umgesetzt werden können. Dies betrifft insbesondere die regionale Biodiversität und Massnahmen im Bereich der Strukturverbesserungen, welche einen grossen wirtschaftlichen Einfluss auf unsere Landwirtschaftsbetriebe haben.

Mit der Teilrevision werden auch zahlreiche Anpassungen vorgenommen, die aus der Strategie zur Schwyzer Landwirtschaft abgeleitet wurden. So etwa die Förderung der Weiterbildung, die herbizidlose Unkrautbekämpfung auf Alpen sowie ergänzende Beiträge für PRE-Projekte. Zusätzlich werden Ergänzungen aus der Energie- und Klimaplanung EKP23+ vorgenommen.

Nicht einverstanden ist die Mitte jedoch mit der Mitteilungspflicht für Raufutterlieferungen. Eine solche Pflicht war auf Bundesebene im Rahmen des Projektes Digiflux angedacht, wurde jedoch aus diversen Gründen wieder verworfen. Ebenso lehnt die Mitte aus Datenschutzgründen das vorgeschlagene automatisierte Abrufverfahren der Steuerdaten entschieden ab. Der Bezug der Steuerdaten soll mit Zustimmung der Betroffenen erfolgen.

Zu den einzelnen Artikeln nehmen wir gerne wie folgt Stellung:

§6, 2. Innovationsförderung und Selbsthilfe

Der Innovationsartikel wurde mit dem Landwirtschaftsgesetz im Jahr 2003 eingeführt. Die Anpassungen entsprechen der gelebten Umsetzung dieses Artikels. Für die Mitte Schwyz ist eine innovative und wertschöpfungsorientierte Landwirtschaft zentral. Die Möglichkeiten zur Unterstützung von innovativen Ideen auf den landwirtschaftlichen Betrieben soll weitergelebt werden.

§10 6. Alpwirtschaft

Abs. 2 und 3 (neu)

Die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage zur finanziellen Unterstützung von herbizidlosen Massnahmen in der Alpwirtschaft werden unterstützt. Beiträge für herbizidlose Massnahmen dürften fast ausnahmslos nach einem Bewirtschafterwechsel oder nach größeren Naturereignissen relevant werden. Daher wird erwartet, dass sich der finanzielle Aufwand für den Kanton in engen Grenzen hält.

Die Beitragshöhe von 70 % der anrechenbaren Kosten sind notwendig, damit die Mehrkosten der herbizidlosen Massnahmen weitgehend gedeckt werden können. Dies soll sicherstellen, dass Älpler motiviert sind auf Herbizide zu verzichten, ohne dass sie dadurch wirtschaftliche Nachteile erleiden.

§11 7. Pflanzenschutz

Abs. 2 (neu)

Aufgrund des globalen Warenverkehrs dringen neue Schadorganismen in die Schweiz ein. Dazu zählen beispielsweise die Kirschessigfliege, die asiatische Hornisse, der Japankäfer sowie verschiedene invasive Pflanzenarten wie das giftige Greiskraut, das einjährige Berufskraut, Ambrosia und die amerikanische Goldrute. Diese Organismen stellen eine Bedrohung für die heimische Flora und Fauna dar und können erhebliche wirtschaftliche und ökologische Schäden verursachen.

Wir erachten es deshalb als sehr wichtig und richtig, dass der Kanton Massnahmen gegen solche Schadorganismen erlassen kann und zwar zu einem Zeitpunkt, in welchem noch reagiert werden kann. Aktuell ist völlig ungewiss, mit welchen Organismen wir in Zukunft noch zu tun haben werden.

Antrag

Abs. 3

Der Kanton kann Eigentümer nach Billigkeit subsidiär entschädigen für Schäden, die unmittelbar infolge behördlich angeordneter Massnahmen nach Art. 153LwG oder § 11 Abs. 1^{bis} LG entstehen, ~~sofern der Schaden nicht versicherbar war.~~

Begründung

Die Gesetzesformulierung, wonach der Kanton entschädigen kann, lässt ihm einen erheblichen Spielraum zu. Diese Formulierung ermöglicht es dem Kanton, situationsgerecht und bedarfsorientiert zu handeln, ohne zwingend eine Entschädigung leisten zu müssen. Dadurch ist es nicht notwendig, die Unterstützung von einem Versicherungsschutz abhängig zu machen.

Im Gegensatz zu Versicherungen gegenüber den Folgen von Frost und Trockenheit sind uns keine Versicherungen gegen Schadorganismen bekannt. Beim Befall von Schadorganismen geht es zudem nicht nur um den eigentlichen Ernteverlust, sondern auch um die korrekte Vernichtung des befallenen Pflanzengutes und um die Verhinderung und Verbreitung der Schadorganismen.

Da die Formulierung im Gesetz dem Kanton die Möglichkeit gibt, nach eigenem Ermessen zu handeln, und weil heute nicht bekannt ist, welche Schadorganismen in Zukunft auftreten könnten, kann auf eine Versicherungsklausel im Gesetz verzichtet werden. Die Flexibilität der "kann"-Formulierung ist ausreichend, um auf zukünftige Herausforderungen angemessen reagieren zu können.

§ 11a (neu) 8. Mitteilungspflicht für Raufutterlieferungen

Antrag:

~~Abs. 1~~

~~Nährstoffbilanzpflichtige müssen dem Kanton Raufutterlieferungen in elektronischer Form melden.~~

~~Abs. 2~~

~~Der Regierungsrat regelt die Art und Weise der elektronischen Übermittlung.~~

Begründung:

Ab dem 1. Januar 2024 müssen landwirtschaftliche Betriebe in der Schweiz ihre Nährstoffbilanzen zu 100 % ausgleichen, da der bisherige Toleranzbereich von 10 % aufgehoben wurde. Diese Maßnahme ist Teil des ökologischen Leistungsnachweises, der darauf abzielt, die Nährstoffkreisläufe möglichst geschlossen zu halten und die Anzahl der Nutztiere an die Gegebenheiten des jeweiligen Standorts anzupassen.

Die Nährstoffbilanz ist ein rechnerisches Mittel, um die Nährstoffflüsse eines Betriebes grob zu erfassen. Dazu werden Standortwerte verwendet, welche von der tatsächlichen Situation auf den einzelnen Betrieben deutlich abweichen können.

In der Nährstoffbilanz muss unter anderem die Raufutter Zu- und Wegfuhr festgehalten werden. Für die Berechnung der Nährstoffbilanz braucht es jedoch keine gesetzlich verankerte Regelung zur elektronische Datenübermittlung. Es steht den Betrieben frei, die Bilanz selber, von einem Beratungsbüro oder vom Kanton berechnen zu lassen. Bereits heute kann im Auftragsverhältnis die Berechnung der Bilanz von der elektronischen Datenlieferung abhängig gemacht werden.

Im Rahmen der Umsetzung der parlamentarischen Initiative 19.475 schlug der Bund neben der Offenlegung der Pflanzenschutzmittel und des Kraftfutters auch jene des Raufutters vor. Die Offenlegung des Raufutters wurde jedoch nicht weiterverfolgt. Bei Raufutterlieferungen unter den Landwirten hätte das Gewicht und der Trockensubstanzgehalt der Lieferungen erhoben werden müssen, was heute insbesondere bei Siloballen nicht der Fall ist. Zudem hätte geklärt werden müssen, wie die Beweidung von fremden Parzellen oder die Nutzung von Zwischenfutter auf Partnerbetrieben berücksichtigt werden muss. Die Offenlegungspflicht des Raufutters würde pragmatische Abrechnungen verunmöglichen und den administrativen Aufwand auf den Landwirtschaftsbetrieben erhöhen.

§ 12 9. Beiträge für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität

Die Anpassungen werden begrüsst. Die Vernetzung und die Landschaftsqualität werden auf nationale Ebene zusammengeführt. Für die Schwyzer Landwirtschaft sind die beiden Programme von grosser Bedeutung und einkommensrelevant, weshalb eine Fortsetzung im Rahmen der neuen Gesetzgebung sehr wichtig ist.

BFF-Vernetzung im Kanton Schwyz

Im Jahr 2023 beteiligten sich 1'227 Ganzjahresbetriebe, das entspricht 90 % der direktzahlungsberechtigten Landwirtschaftsbetriebe des Kantons Schwyz am Vernetzungsprogramm. In allen Schwyzer Gemeinden bestehen die Förderprogramme für die Biodiversität. Angefangen haben

im Jahr 2003 die Bauernbetriebe in den Gemeinden Illgau und Sattel mit kontinuierlicher Erweiterung. Aktuell gelten bereits 4'461 Hektaren als vernetzt, deren Leistung mit Direktzahlungen in der Höhe von Fr. 3.2 Mio. abgegolten werden. Der Bund leistet dabei 90 % der Beiträge, wobei die Kantone die Restfinanzierung sicherstellen müssen.

Landschaftsqualität

Ähnlich präsentiert sich die Situation im Bereich der Landschaftsqualität. Hier liegt die Beteiligung bei 1'152 Ganzjahres- und 341 Sömmerungsbetrieben, welche zusammen Fr. 4 Mio. Direktzahlungen auslösen können.

Die Beteiligung der Kantone ist auch im neuen Programm eine Grundvoraussetzung, damit die erbrachten Leistungen der Schwyzer Landwirtschaftsbetriebe mit Direktzahlungen abgegolten werden können.

§ 12a (neu) 10. Ressourceneffiziente, umwelt- und klimaschonende Landwirtschaft

Die Mitte begrüsst die unterstützende Haltung des Kantons Schwyz gegenüber einer ressourceneffizienten, umwelt- und klimaschonenden Landwirtschaft. Die Vorgaben an mögliche Projekte sollen mit Augenmass festgelegt werden, damit die zur Verfügung gestellten Mittel hauptsächlich der effektiven Umsetzung der Projekte zugutekommen und nicht bereits in der Planungs- und Erarbeitungsphase aufgebraucht werden.

§21 (neu) Beiträge an landwirtschaftliche Weiterbildungen

Die Förderung von landwirtschaftlichen Weiterbildungen wird sehr begrüsst. Eine gute Ausbildung ist der Grundstein für eine wirtschaftliche und nachhaltige Landwirtschaft.

§32b (neu) Steuerdaten

Antrag

Art. 1

~~Die Steuerbehörden sind verpflichtet, den zuständigen kantonalen Behörden und Amtsstellen kostenlos die Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für den Vollzug der Landwirtschaftsgesetzgebung erforderlich sind, insbesondere beispielsweise Auskünfte über Einkommen und Vermögen von Landwirten oder über Gewinn und Kapital landwirtschaftlicher Betriebe.~~

Art. 2

~~Die Steuerdaten können mittels einer gesicherten Datenverbindung elektronisch übermittelt oder im automatisierten Abrufverfahren zugänglich gemacht werden.~~

Begründung

Die Mitte anerkennt, dass für diverse Feststellungen des Amtes für Landwirtschaft die Steuerdaten von Landwirtschaftsbetrieben benötigt werden.

Allerdings ist es wichtig, dass diese Daten nur mit der ausdrücklichen Zustimmung der betroffenen Landwirte eingeholt werden können. Der Schutz der Privatsphäre und die Wahrung der Datensouveränität der Landwirte sind von grosser Bedeutung.

Aus Datenschutzgründen lehnt Die Mitte das vorgeschlagene automatisierte Abrufverfahren entschieden ab. Ein solches Verfahren könnte zu einer unkontrollierten und möglicherweise missbräuchlichen Nutzung der sensiblen Daten führen.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse
Mitte Kanton Schwyz



Bruno Beeler
Präsident



Stefan Langenauer
Fraktionschef